



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Grabow · Goethestraße 1a · 19300 Grabow

Stadt Grabow
Am Markt 1
19300 Grabow

Forstamt Grabow

Bearbeitet von: Frau Brassat

Telefon: 03 87 56 / 514 - 13
Fax: 03 99 4 / 235 - 430
E-Mail: Jaqueline.Brassat@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA30/7444.2-2019-002
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Grabow, 06. Juli 2022

Waldumwandlung nach § 15 Landeswaldgesetz M-V LWaldG¹ zum Zwecke der Umsetzung des B-Planes „Gewerbepark A14“ der Stadt Grabow

- *Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)*
- *Waldumwandlungserklärung vom 14.12.2018*
- *Ihr Antrag auf Waldumwandlung nach § 15 LWaldG vom 30.11.2021 und Ergänzung vom 21.04.2022*
- *Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 25.03.2019 und 13.06.2022*
- *Zustimmung zur Errichtung des Waldkompensationspools Nr. 67 vom 20.05.2019*
- *Zustimmung zur Errichtung des Waldkompensationspools Nr. 68 vom 21.05.2019*
- *Zustimmung zur Errichtung des Waldkompensationspools Nr. 69 vom 21.05.2019*
- *Zustimmung zur Errichtung des Waldkompensationspools Nr. 71 vom 05.06.2019*
- *Zustimmung zur Errichtung des Waldkompensationspools Nr. 72 vom 05.06.2019*
- *Zustimmung zur Errichtung des Waldkompensationspools Nr. 74 vom 01.07.2019*
- *Zustimmung zur Errichtung des Waldkompensationspools Nr. 76 vom 06.08.2019*
- *Zustimmung zur Errichtung des Waldkompensationspools Nr. 77 vom 08.08.2019*
- *Zustimmung zur Errichtung des Waldkompensationspools Nr. 145 vom 22.06.2022*

- **Anlage 1: Lageplan Waldumwandlung**
- **Anlage 2: Lageplan Erstaufforstung Fresenbrücke**
- **Anlage 3: Lageplan Erstaufforstung Am Toten Mann**
- **Anlage 4: Lageplan Erstaufforstung Ziegelscheune**
- **Anlage 5: Lageplan Erstaufforstung Windgebiet Kremmin**
- **Anlage 6: Lageplan Erstaufforstung Garagenkomplex Grabow**
- **Anlage 7: Lageplan Erstaufforstung Alte Eldeniederung**
- **Anlage 8: Lageplan Erstaufforstung Hornwald**
- **Anlage 9: Lageplan Erstaufforstung Steesow**
- **Anlage 10: Lageplan Erstaufforstung Wanzlitzer Moor**
- **Anlage 11: Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Verbände**
- **Anlage 12: Waldbilanz**

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794)

- Anlage 13: Übersichts- und Schutzgebietsplan
- Anlage 14: Plan-Anteile-Gewerbegebiet
- Anlage 15: Übersichtsplan Alternativstandorte
- Anlage 16: Übersichtsplan Standorte Ersatzaufforstung
- Anlage 17: Waldfunktionenkartierung (Teil A und Teil B)
- Anlage 18: Pflanzplanung Ersatzaufforstungen
- Anlage 19: Ergebnis der UVP
- Anlage 20: Begründung zum B-Plan „Gewerbepark A14“ vom 22.09.2020
- Anlage 21: Waldumwandlungserklärung nach § 15a LWaldG vom 14.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 30.11.2021 und der Ergänzung mit Schreiben vom 21.04.2022 auf Waldumwandlung entsprechend § 15 LWaldG in Verbindung mit § 35 LWaldG ergeht im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim gemäß § 42 Abs. 2 NatSchAG M-V² folgender

Bescheid:

- 1) Die Änderung der Nutzungsart Wald zum Zwecke der Errichtung eines Gewerbeparks im Sinne der Maßgaben des Bebauungsplanes „Gewerbepark A14“ der Stadt Grabow wird für die im Folgenden aufgeführten Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha
Grabow	17	159/1	38,62
Grabow	17	160/7	

wie im Lageplan Waldumwandlung (Anlage 1) ersichtlich, mit einer Gesamtfläche von **38,62 ha und 702.995 Waldpunkten**

genehmigt.

Die Anlagen 1 bis 21 sind Bestandteil der Genehmigung.

- 2) Die Genehmigung ergeht aufgrund § 8 Absatz 1 Nr. 2 Landesverwaltungskostengesetz (VwKostG M-V³) gebührenfrei.
- 3) Die Genehmigung zur Waldumwandlung ist gemäß § 15 Abs. 8 Satz 1 LWaldG bis zum 06.07.2027 (5 Jahre) befristet.

Nebenbestimmungen:

² Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

³ Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991, S. 366), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)

- 1) Die Waldfläche darf nach § 15 Abs. 8 LWaldG erst unmittelbar vor Verwirklichung der anderen Nutzung umgewandelt werden. Bis dahin bleibt der Waldbesitzer zu einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 12 LWaldG verpflichtet.
- 2) Zum Ausgleich der negativen Folgen der Waldumwandlung nach § 15 Abs. 5 LWaldG führt die Stadt Grabow Ersatzaufforstungen in dem vorgegebenen Zeitrahmen gemäß der folgenden Tabelle durch. Bei den Erstaufforstungen handelt es sich um folgende nach § 15 Abs. 11 LWaldG zugestimmte Waldkompensationspools:

Pool Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	FIST.	Fläche in ha	Flächensumme in ha	Waldpunkte	Umsetzung spätestens	
67	Hornwald	Karstädt	5	5/8	1,51	13,68	220.533	2021-2023	
				9/1	0,48				
				10/2	2,99				
				13/1	5,22				
				14/1	0,77				
				33/1	2,71				
68	Steesow	Steesow	1	13	10,00	10,00	146.352	2023	
69	Alte Eldeniederung	Grabow	28	22	1,03	1,03	20.018	2023	
72	Ziegelscheune	Grabow	22	108/2	1,71	1,71	22.140	2023	
71	Windgebiet Kremmin	Grabow	26	388	4,39	6,04	94.892	2023	
				389	1,65				
74	Wanzlitzer Moor	Wanzlitz	1	230/31	2,43	7,24	128.872	2023	
				237	4,81				
76	Am Toten Mann	Grabow	19	12	0,98	2,19	39.587	2023	
				22/2	1,21				
77	Fresenbrügge	Fresenbrügge	1	94	1,40	1,40	22.427	2023	
145	Garagenkomplex Grabow	Grabow	42	27	1/4	1,31	2,16	40.898	2023-2024
				100	0,078				
				101	0,14				
				102	0,079				
				103	0,07				
				104	0,07				
				105	0,072				
				106	0,065				
				107	0,071				
				108	0,08				
				109	0,065				
				110	0,06				
Gesamt					45,45	45,45	735.719		

Die beanspruchten Waldkompensationspools befinden sich im Eigentum der Antragstellerin. Die Flächen sind bereits teilweise aufgeforstet. Die in den Zustimmungsbescheiden genannten Nebenbestimmungen sind zu beachten und einzuhalten.

- 3) Die Waldumwandlung kann in mehreren Teilschritten erfolgen. Die Rodung ist vorab dem Forstamt Grabow mit der entsprechenden Lage und Größe anzuzeigen und hat die Abbuchung einer entsprechenden Waldpunkteanzahl von den o.g. Waldkompensationspools zur Folge. Eine Abbuchung der Waldpunkte von den Waldkompensationspools kann erst nach Fertigstellung der Erstaufforstung erfolgen.
- 4) Durch die Waldumwandlung und die darauffolgenden Baumaßnahmen sind keine Schäden am angrenzenden und am verbleibenden Waldbestand, weder im oberirdischen Bereich noch durch Erdarbeiten im Wurzelbereich, zu verursachen. Im Vorfeld sind Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel ein Schutzzaun oder ein geeigneter Stammschutz, zur Vermeidung von Schäden, zu ergreifen. Der Stammschutz darf eine Mindesthöhe von 2 m nicht unterschreiten und nicht auf der Wurzelbasis aufsitzen.
- 5) Erdaufschüttungen, Verfestigungen/Versiegelungen und die Anlage von Lagerplätzen o.ä. im angrenzenden Waldbereich sind zu unterlassen. Das Lagern von Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen in den angrenzenden Waldbeständen sind nicht gestattet. Das Ablagern von nicht zum Wald gehörenden Gegenständen in den angrenzenden Waldflächen ist gemäß § 18 LWaldG ebenfalls untersagt.
- 6) Es ist ein Maschineneinsatz nach aktuellem technischem Stand sowie ein qualifizierter Arbeitsablauf zu gewährleisten. Bei der Waldumwandlung und Bauausführung sind biologisch abbaubare Schmier- und Hydrauliköle zu verwenden.
- 7) Beginn und Abschluss der Rodungsmaßnahmen sind dem Forstamt Grabow anzuzeigen.
- 8) Abschirmung des Gewerbegebietes durch Strauchpflanzung am Waldrand: Der durch die Waldumwandlung neu entstandene Waldrand ist durch eine naturnahe Waldrandgestaltung, von mindestens 10 bis 30 m, mit Waldsträuchern und Waldbäumen 2. Ordnung zu bepflanzen.
- 9) Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel und Fledermäuse: Die Durchführung der notwendigen Baumfällungen und der Baufeldfreimachung erfolgt zum Schutz von Höhlen und Gehölzstrukturen bewohnenden Tierarten, gemäß § 39 Abs. 5 Ziff. 2 des BNatSchG⁴ außerhalb der Hauptbrut-, Setz- und Aufzuchtzeiten im Zeitraum vom 01. November bis 28. Februar. Außerhalb dieses Zeitraums kann eine Fällung erst nach fachgutachterlicher Gehölzkontrolle mit dem Ergebnis eines fehlenden Nachweises und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgen.

⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

- 10) Baufeldmarkierung zum Schutz von Brutvögeln des Offenlandes: Um eine Besiedlung der Baufläche durch Offenlandbrutvögel zu Beginn der Brutzeit zu vermeiden, hat eine Vergrämung der Brutvögel im Offenland bzw. auf den gerodeten Waldflächen zu erfolgen. Die Vergrämung erfolgt dabei mittels eingebauter Holzpflocke, an denen Flatterband befestigt wird. Die Pflöcke sind über das gesamte frei liegende Baufeld im Raster bzw. im Zick-Zack anzuordnen.
- 11) Errichtung mobiler Amphibienschutzzäune während der Bauarbeiten und Errichtung stationärer Amphibienleiteinrichtungen bei der Herstellung des Gewerbegebietes: Um während der Bauarbeiten möglicherweise auftretende Amphibienverluste zu vermeiden, sind geeignete Schutzzäune entlang der Baufeldgrenze zu errichten. Der Zaun ist dabei vom Norden entlang der Westseite des Geltungsbereiches bis zum Süden auf einer Gesamtlänge von etwa 1.600 m zu errichten. Nach bzw. im Rahmen der Herstellung des Gewerbeparks ist außerdem die Anlage stationärer, also dauerhafter Leiteinrichtungen notwendig, um auch dauerhaften Schutz vor Amphibienverlusten gewährleisten zu können.
- 12) Höhlenkontrolle vor Baumfällung und Anbringen von Ersatzkästen: Sämtliche Bäume, die Brut- und Quartierhöhlen aufweisen können, sind unmittelbar vor der Fällung durch einen Gutachter zu kontrollieren. Positive Nachweise sind zu dokumentieren um anschließend kurzfristig Ersatz für die verlorengehenden Höhlen zu schaffen. Dazu werden in der Umgebung Nisthöhlen und Quartierkästen angebracht.
- 13) Die vorgesehenen natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim sowie dem Forstamt Grabow abzustimmen.
- 14) Es ist eine ökologische Baubetreuung für die gesamte Zeit von der Umwandlung der Waldflächen bis zur Herstellung der Gewerbeflächen einzusetzen. Die ökologische Baubetreuung muss bereits vor Beginn der Umwandlung im Einsatz sein und ist daher frühzeitig zu beauftragen.
- 15) Die Bestimmungen und Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbepark A14“ der Stadt Grabow sind einzuhalten.
- 16) Die weiteren im UVP-Bericht aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sind zu beachten und umzusetzen (siehe Pkt. 2.4 des „Ergebnis der UVP“ (Anlage 19)).

Begründung

I. Sachverhalt

Die Stadt Grabow beabsichtigt zur wirtschaftlichen Entwicklung in der Region und um der stetig steigenden Nachfrage gerecht zu werden Gewerbeflächen auszuweisen. Dazu war die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans „Gewerbepark A14“ sowie die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt erforderlich.

Damit verbunden ist auch die Umwandlung einer bisherigen Waldfläche in einem Umfang von etwa 38,62 ha, die mit Schreiben vom 30.11.2021 und Ergänzung vom 21.04.2022 beantragt wurde.

Der Gesamtumfang der geplanten Gewerbefläche beträgt etwa 42 ha. Der geplante „Gewerbepark A 14“ liegt in der Gemarkung Grabow, Flur 17, Flurstück 159/1 sowie 160/7 und befindet sich im Eigentum der Stadt Grabow. Die Umwandlung soll neben den zukünftig zu bebauenden Flächen auch die notwendigen Waldabstände sowie Infrastrukturflächen berücksichtigen (siehe Anlage 1).

- a. Der Wald im Planungsgebiet wird vorwiegend durch junge bis mittelalte Kiefernbestände geprägt. Wälder besitzen eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gemäß § 1 LWaldG. Der im Verfahren betroffene Kiefernwald wird in der Nutzfunktion überwiegend der Standortklasse 2 (ziemlich schwach produktiver Standort) zugeordnet. Für die Schutzfunktionen weist der Wald mit etwa 2/3 der Fläche keine besondere Schutzfunktion (Kategorie 1) aus. Etwa 1/3 der Fläche verteilen sich auf Lärm- und Bodenschutzwald sowie alte Waldstandorte. Aufgrund von Munitionsbelastungen weisen 2/3 der Waldfläche Betretungseinschränkungen (Kategorie 1 der Waldfunktionenkartierung) in der Erholungsfunktion auf. Etwa 1/3 der Waldfläche besitzt eine Erholungsfunktion der Kategorie 3. Die Erholungseignung des Waldgebietes ist überwiegend für die örtliche Naherholung zu sehen. Der Waldbestand weist mit einem Wert von 1,09 Punkten/m² einen unterdurchschnittlichen Waldfunktionswert auf (siehe Anlage 12 und 17). Das Waldgebiet zwischen Grabow und Ludwigslust wird durch die Trasse der ehemaligen Bundesstraße B 5 (Landesstraße L 072) sowie der Bundesautobahn A 14 zwischen dem Kreuz Schwerin und der Landesgrenze zu Brandenburg zerschnitten.
- b. Im B-Planverfahren erging mit Datum vom 14.12.2018 eine abschließende Stellungnahme der Forstbehörde nebst Umwandlungserklärung nach § 15a LWaldG (siehe Anlage 21).

Der B-Plan „Gewerbepark A14“ wurde mit Datum vom 02.10.2020 rechtswirksam.

Mit Schreiben vom 30.11.2021 und der Ergänzung vom 21.04.2022 stellte die Stadt Grabow auf Grundlage des B-Planes „Gewerbepark A14“, einen Antrag auf Genehmigung der darin vorgesehenen Waldumwandlung.

Entsprechend § 42 Abs. 2 Naturschutzausführungsgesetz wird die Naturschutzgenehmigung durch die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt, wenn das Vorhaben einer Genehmigung nach § 15 LWaldG bedarf. Von Seiten der Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme und der damit verbundenen Waldumwandlung. Das erforderliche Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim wurde mit Schreiben vom 25.03.2019 erteilt und mit Schreiben vom 13.06.2022 bestätigt.

- c. Gemäß Anlage 1 Nr. 17.2.1 UVPG⁵ (2017) unterliegen geplante Waldumwandlungen, die einen Umfang von mehr als 10 ha aufweisen, der UVP-Pflicht, d.h. der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Waldumwandlung wurde durchgeführt und wurde im UVP-Portal des Landes M-V veröffentlicht: „Die methodische Untersuchung der Auswirkungen durch das geplante Vorhaben der Waldumwandlung auf die Umwelt und die daraus abgeleitete Prüfung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG hat ergeben, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten bzw. diese mit geeigneten Maßnahmen hinreichend kompensierbar sind und die einschlägigen geltenden Fachgesetze berücksichtigt werden.“

Darüber hinaus wurden im Rahmen der UVP die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit beteiligt.

II. rechtliche Würdigung

Die Entscheidung über die Waldumwandlung obliegt entsprechend § 15 Abs. 1 LWaldG in Verbindung mit § 35 LWaldG dem Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde.

Der Wald prägt in Mecklenburg-Vorpommern die Landschaft und gehört zu den Naturreichtümern des Landes. Er ist notwendige Lebensgrundlage der Menschen und Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Dieser Grundsatz ist im Landeswaldgesetz verankert.

Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, seiner Bedeutung für die Umwelt, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Erholung der Bevölkerung zu erhalten und zu mehren (Funktionen des Waldes).

Nach Maßgabe dieses Gesetzes ist es Aufgabe aller den Wald zu schützen. Aufgabe der Waldbesitzer ist, ihren Wald in seiner Lebens- und Ertragsfähigkeit zu erhalten. Planungen und Maßnahmen die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, haben die Funktionen des Waldes nach § 1 Abs. 2 LWaldG angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollten sie gemäß § 10 LWaldG Wald nur in Anspruch nehmen, soweit die Planungen und Maßnahmen nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden können. Eine Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten darf nach § 15 Abs. 1 LWaldG nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde erfolgen.

Maßgeblich für die Entscheidung, die Genehmigung zur Waldumwandlung zu erteilen waren folgende Punkte:

- a. Der Abwägungsprozess zwischen den wirtschaftlichen Interessen und den Belangen der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander (vgl. § 15 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 4 LWaldG) sowie das Ergebnis der Alternativprüfung gemäß § 10 LWaldG.

⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Ziel der Stadt Grabow ist es, gemeinsam mit der Stadt Ludwigslust, den Standort Ludwigslust/Grabow im Bereich der A14, für das Industriegebiet Stüdekoppel in Verbindung mit dem Bebauungsplan „Gewerbepark A 14“, als landesweit bedeutenden Standort für Industrie und Gewerbe zu entwickeln.

Die Notwendigkeit zur Schaffung des Gewerbeparks wurde durch die Stadt Grabow u. a. mit Schreiben vom 30.11.2021 und Ergänzung vom 21.04.2022 dargelegt. Der Ergänzung der Stadt Grabow ist zu entnehmen, dass 10 ha der geplanten Gewerbefläche bereits durch Vorvertrag gebunden sind. Weitere 10 ha wurden, mit Beschluss der Stadtvertretung vom 06.04.2022, für ein Unternehmen aus dem Holzverarbeitenden Gewerbe reserviert. Seit 2020 liegt vom ansässigen Autohof ein Antrag auf Nutzung von 4 ha, für die Herstellung von Wasserstoff und Erweiterung der Parkfläche, vor. Ein Dienstleistungsunternehmen beabsichtigt auf 1 ha Fläche Lagerlogistik zu nutzen. Der entsprechende Antrag liegt der Stadt Grabow seit 2021 vor. Der Ergänzung vom 21.04.2022 folgend, verfügt die Stadt Grabow in der näheren Umgebung über keine geeigneten Gewerbeflächen um der Nachfrage gerecht zu werden.

Mit der Bestellung bzw. Reservierung von 25 ha wird die Notwendigkeit zur Ausweisung von Gewerbefläche am Standort Grabow deutlich. In ihrem Schreiben vom 21.04.2022 legt die Stadt Grabow dar, dass aktuell die Option für weitere 10 ha Gewerbeansiedlung bestehen.

Für die Erschließung und Funktionsfähigkeit der Gewerbeflächen müssen die entsprechenden Verkehrsflächen und Flächen für Ver- und Entsorgung zur Verfügung gestellt werden. Die detaillierte Auflistung der geplanten Gewerbeflächen ist der Anlage 14 zu entnehmen.

Der Standort des geplanten Gewerbeparks an der L072 zeichnet sich durch die direkte Anbindung an die A14 über die Anschlussstelle Grabow aus. Durch die Anordnung des Gewerbestandes in Randlage eines bereits durch Verkehrsflächen überprägten Raumes (Autobahn, Anschlussstelle und Landesstraße L 072) erfolgt eine Bündelung der bereits vorhandenen Nutzungen für Verkehr und der geplanten Nutzung infolge des Gewerbeparks A 14. Zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für relevante und aufwendige Erschließungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Die Flächeninanspruchnahme wird minimiert und Boden sparsam und schonend verwendet.

Grundlage für die Wahl des beantragten Standorts bilden u.a. die im Landesraumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Westmecklenburg festgehaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die Ergebnisse des Regionalen Entwicklungskonzepts A 14 (REK A 14) und die infrastrukturelle Vorprägung des Standorts.

Im Zuge der UVP wurden Alternativenprüfungen vorgenommen. Ergebnis des schutzgutbezogenen Vergleichs ist der Vorrang des Mischgebietes „Am Waldbad“ und der Fläche Industrie- und Gewerbepark „Wanzlitz“.

Unter Berücksichtigung des Planungsauftrags muss jedoch auch die Gebietsgröße bei der Standortwahl betrachtet werden.

Die Mehrheit der Flächen, wie das Gebiet „Am Waldbad“ besitzt eine zu geringe Größe bzw. wäre lediglich in der Summe verschiedener Standorte als Gewerbefläche geeignet. Dies steht jedoch dem Ziel eines attraktiven Gewerbestandortes Ludwigslust-Grabow entgegen. Hinzu kommt die logistische Anbindung der Gewerbeflächen, die mit zunehmender Entfernung zur Autobahn an Attraktivität verliert und ökonomische wie auch ökologische Nachteile mit sich bringt.

Die verfügbare Gesamtfläche, die für eine Gewerbeansiedlung in Frage kommt, sollte in der Alternativenprüfung ebenfalls berücksichtigt werden. Der Ergänzung vom 21.04.2022 folgend, weisen die Gewerbegebiete der Nachbarstadt Neustadt-Glewe, „An der Autobahn“ bzw. „Lederfabrik“, keine bzw. nur kleinteilige Freiflächen, unter 1 ha, auf.

Die Entwicklung des Gewerbeparks an diesem Standort wird von der Landesregierung und den Landesplanungsbehörden (ehem. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg) befürwortet und unterstützt.

Nach Abwägung sämtlicher Kriterien (in wirtschaftlicher, ökologischer und logistischer Hinsicht) ist den Standorten nördlich der Kreisstraße K 39, dem Gewerbepark A 14 und der Fläche an der B 5 Richtung Kremmin ein vorderer Rang zuzuordnen. Aus der Bedeutung des Gewerbeparks für eine nachhaltige Entwicklung der Region, dem Einsatz erneuerbarer Energien (Herstellung von Wasserstoff), Ressourceneffizienz und dem sparsamen Flächenverbrauch leitet sich die Einstufung als „Grünes Gewerbegebiet“ ab.

b. Es liegen keine Versagensgründe gemäß § 15 Abs. 4 LWaldG vor.

Die Genehmigung zur Waldumwandlung ist zu versagen, wenn Versagensgründe nach § 15 Abs. 4 LWaldG vorliegen.

- § 15 Abs. 4 Nr. 1: Dies ist vorliegend nicht der Fall. Das Waldgebiet weist mit einem Waldfunktionswert von 1,09 Punkten/m² keine besonderen Waldfunktionen auf (Anlage 12 und 17). Insbesondere liegt nach anderen Rechtsvorschriften keine Unzulässigkeit der Waldumwandlung vor.

- § 15 Abs. 4 Nr. 2: Eine wesentliche Gefährdung benachbarter Waldbestände kann durch die Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 4, 5, 6 und 8 ausgeschlossen werden. Das Wurzelwerk von Waldbäumen bildet sich über viele Jahrzehnte im Boden, sowohl in die Breite als auch in die Tiefe aus. Die Wurzeln sorgen für die Standfestigkeit der Bäume und dienen der Nährstoffaufnahme. Die Ausdehnung des Wurzelsystems entspricht in der Breite in etwa dem Kronendurchmesser der Bäume. Durch Baumaßnahmen kann es zu Beschädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich kommen.

Das hat nicht nur wirtschaftliche Auswirkungen, sondern verringert auch die Stabilität der Bäume indem das Eindringen von Schaderregern gefördert wird. Die Auswirkungen auf die Verkehrssicherung können beträchtlich sein. Dem wird durch die Auflagen der benannten Nebenbestimmungen entgegengewirkt.

- § 15 Abs. 4 Nr. 3 LWaldG: Das Vorhaben wurde zwischen der unteren Forstbehörde und der Stadt Grabow abgestimmt. Die Alternativprüfung hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine geeigneten Standorte zur Verfügung stehen.

Die Notwendigkeit für die Umsetzung der Maßnahme wurde insbesondere durch die Alternativprüfung im Rahmen der UVP und durch die ergänzenden Erläuterungen unter Punkt a. bestätigt.

- § 15 Abs. 4 Nr. 4 LWaldG: Es liegt keine Unzulässigkeit der Waldumwandlung nach anderen Rechtsvorschriften vor. Dies wird durch das Erteilen des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde vom 25.03.2019 und 13.06.2022 zur Waldumwandlung sowie dem Ergebnis der UVP (siehe vorhergehender Punkt) mit der Beteiligung von 58 Trägern öffentlicher Belange deutlich.
 - § 15 Abs. 4 Nr. 5 LWaldG: Der Wald dient nicht dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Der Wald ist nicht als Schutzwald nach § 21 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 LWaldG ausgewiesen.
 - § 15 Abs. 4 Nr. 6 LWaldG: Mit der Durchführung der Planungen sind die in der UVP beschriebenen Umweltauswirkungen verbunden. Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen sowie der Kompensationsmaßnahmen kann der Eingriff kompensiert werden.
- c. Ein Ausgleich der nachteiligen Folgen der Waldumwandlung erfolgt (vgl. § 15 Abs. 5 LWaldG).

Nach § 15 Abs. 5 LWaldG sind die nachteiligen Folgen der Waldumwandlung auszugleichen. Vorrangig hat dieses in Form einer Ersatzaufforstung auf einer Fläche, die nicht Wald ist, zu erfolgen. Demzufolge wurden in der Nebenbestimmung 2 Ersatzaufforstungen festgelegt, die geeignet sind den Waldverlust auszugleichen. Der Umfang der erforderlichen Ersatzmaßnahme wird anhand einer Waldbilanz bestimmt. Diese ist nach der Methodik „Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlungen und Kompensationen in M-V“ (Berechnungsmodell) erstellt worden. Das Verfahren entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 15 Abs. 5 Nummer 1 LWaldG und ist fachliche Grundlage für die Anerkennung von Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Folgen einer Waldumwandlung nach § 15 Abs. 11 LWaldG. Bei dem Berechnungsverfahren handelt es sich um ein mehrstufiges Verfahren, das sich in die folgenden drei Berechnungsschritte gliedert: Berechnung der Waldpunkte für die Waldumwandlung, Berechnung der Waldpunkte für die Ersatzaufforstung und Vergleich der berechneten Waldpunkte.

Bei der Waldumwandlungsfläche handelt es sich entsprechend des o.g. Berechnungsmodells um Wald der Kategorie 1 bis 4 für die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion (Kategorie 1 – geringe Bedeutung bis Kategorie 5 – herausragende Bedeutung). Im Einzelnen wurden für diese Funktionen folgende Kategorien ermittelt:

Nutzfunktion:

- Kategorie 2 Waldbestände der Standortklasse 2
- Kategorie 3 Waldbestände der Standortklasse 3
- Kategorie 4 Waldbestände der Standortklasse 4

Schutzfunktion:

- Kategorie 1 Waldflächen ohne besonderen Status

- Kategorie 3 Bodenschutzwald und Wald mit Lärmschutzfunktion gemäß
Waldfunktionenkartierung M-V
- Kategorie 4 Alte Waldstandorte

Erholungsfunktion:

- Kategorie 1 Waldflächen mit Betretungseinschränkung
- Kategorie 3 Waldflächen im näheren Einzugsbereich von mittleren Städten,
Waldflächen in Tourismusedwicklungsräumen, für
Erholungszwecke genutzte Waldflächen im Nahbereich von
Ortschaften, Waldflächen mit überdurchschnittlicher
Erholungsfunktion gemäß Waldfunktionenkartierung (Stufe II)

Die Waldbestände im B-Plangebiet weisen alle einen Nadelholzanteil von deutlich über 50 % auf und sind den Wuchsklassen Stangenholz bis 14 m (4%), über starkes Stangenholz größer 14 m Höhe und kleiner 20 cm BHD (46 %) bis Baumholz ab 20 cm bis 50 cm BHD (50 %) zu zuordnen.

Im Ergebnis ergeben sich für die dauerhafte Umwandlungsfläche von 38,62 ha 702.995 Waldpunkte.

Als Ausgleich des flächenmäßigen Eingriffes in den Wald wird die Kompensation über Ersatzaufforstungen für gleichwertig und sinnvoll erachtet. Die Erstaufforstungen sind in Form einer standortgerechten Erstaufforstung durchzuführen. Dafür wurden jeweils vor Beginn der Erstaufforstung Standortgutachten angefertigt.

Die Ersatzaufforstungsfläche wurde ebenfalls nach dem o. g. Modell bewertet und mit der zur Umwandlung beantragten Fläche ins Verhältnis gesetzt. Die Aufforstungsflächen stehen im Forstamt Grabow zur Verfügung. Die hierfür erforderlichen Erstaufforstungsgenehmigungen wurden durch das Forstamt Grabow mit Datum vom 20.02.2019 und 26.02.2019 erteilt. Die Erstaufforstungen sind Teil der Waldkompensationspools mit den Nummern 67-69, 71-72; 74; 76-77 und 145. Diese Waldkompensationspools befinden sich im Eigentum der Antragstellerin. Die Stadt Grabow hat mit den Erstaufforstungen bereits begonnen und Teilflächen der Waldkompensationspools bereits aufgeforstet. Die verbleibenden Waldkompensationspools werden entsprechend der Auflistung (siehe Seite 3, Punkt 2) aufgeforstet.

Bei den Ersatzaufforstungsflächen handelt es sich entsprechend des o. g. Bewertungsmodells um Flächen der Kategorien 1 bis 4 für die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Im Einzelnen wurden für diese Funktionen folgende Kategorien ermittelt:

Nutzfunktion:

- Kategorie 2 Waldbestände der Standortklasse 2
- Kategorie 3 Waldbestände der Standortklasse 3
- Kategorie 4 Waldbestände der Standortklasse 4

Schutzfunktion:

- Kategorie 1 Waldflächen ohne besonderen Status
- Kategorie 2 Waldflächen innerhalb von Naturparken und
Landschaftsschutzgebieten

- Kategorie 3 Bodenschutzwald, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Lärmschutzfunktion, Waldflächen in Wasserschutzgebieten, Wald mit Immissionsschutzfunktion gemäß Waldfunktionenkartierung M-V, Wald in Überschwemmungsgebieten
- Kategorie 4 Nach NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope und Geotope, Alte Waldstandorte, Uferschutzwald gemäß Waldfunktionenkartierung M-V

Erholungsfunktion:

- Kategorie 1 Waldflächen mit Betretungseinschränkung
- Kategorie 2 Wälder ohne besondere Erholungsfunktion
- Kategorie 3 für Erholungszwecke genutzte Waldflächen im Nahbereich von Ortschaften, Waldflächen mit überdurchschnittlicher Erholungsfunktion gemäß Waldfunktionenkartierung (Stufe II), Waldflächen in Tourismusedwicklungsräumen, Waldflächen im näheren Einzugsbereich von mittleren Städten

Für die nachfolgenden Ersatzmaßnahmen von 45,45 ha wurden 735.719 Waldpunkte ermittelt. Somit wird der erforderliche Waldersatz für die Waldumwandlungsfläche von 38,62 ha mit 702.995 Waldpunkten im Verhältnis zur erbringenden Ersatzaufforstungsfläche übererfüllt (siehe Anlage 12). Im Ergebnis werden damit weitaus mehr, ökologisch wertvollere und entsprechend der Waldfunktionen leistungsfähigere Waldflächen entstehen als umgewandelt werden. Dazu zählen u.a. die Etablierung von naturnahen Eichen-, Erlen- und Birkenwäldern. (siehe Anlage 18).

In der Waldumwandlungserklärung vom 14.12.2018 wurde durch eine fehlerhafte Shape-Datei der Erstaufforstungsfläche Wanzlitzer Moor eine andere Waldpunktesumme ermittelt. Der Fehler wird mit der Auflistung der Erstaufforstungen auf Seite 3 dieser Genehmigung korrigiert.

In den Lageplänen 2 bis 10 ist die örtliche Lage der Ersatzaufforstungsflächen abgebildet.

d. Die Befristung der Genehmigung gem. § 15 Abs. 8 LWaldG.

Die Befristung der Genehmigung zur Waldumwandlung beruht auf § 15 Abs. 8 Satz 1 LWaldG. Zur Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen wie u. a. Munitionsbergung, Baumfällung, Erschließungsmaßnahmen und Gewerbeansiedlung wurde der gesetzlich maximal mögliche Zeitraum festgelegt. Darüber hinaus wurde in der Nebenbestimmung Nummer 1 festgelegt, dass die Waldfläche erst unmittelbar vor Verwirklichung der anderen Nutzung umgewandelt werden darf. Bis dahin bleibt die Stadt Grabow zu einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 12 LWaldG verpflichtet.

e. Es wurden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergriffen.

Das Vorhaben wurde mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt und durch Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird der Eingriff in angrenzende Waldflächen und den Naturhaushalt minimiert.

Die Nebenbestimmungen erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage von § 36 Abs. 2 VwVfg M-V⁶ und sind u. a. notwendig um die nachteiligen Folgen der Waldumwandlung auszugleichen (Nebenbestimmung Nr. 2), Schäden am verbleibenden Wald im Sinne des § 18 LWaldG zu vermeiden (Nebenbestimmungen Nr. 4, 5, 6, 7, 8) und den Eingriff in den Waldbestand weitestgehend zu minimieren (Nebenbestimmungen Nr. 1 und 3).

f. Das Erteilen des Einvernehmens der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Mit Schreiben vom 25.03.2019 und 13.06.2022 wurde erklärt, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde (UNB) keine Einwände und Bedenken gegen die geplante Durchführung der o.g. Maßnahme bestehen. Das Einvernehmen nach § 42 Abs. 2 NatSchAG M-V wurde somit erteilt. Zum Schutz des Naturhaushaltes sind die Nebenbestimmungen Nr. 8 bis 16 des vorliegenden Bescheids zu berücksichtigen.

Zur Abschirmung des zukünftigen Gewerbeparks gegenüber dem verbleibenden angrenzenden Waldbestand als Lebensraum für verschiedene Arten, ist an der West- und Südseite des Gebietes bis hin zur Landesstraße eine durchgehende Heckenpflanzung anzulegen. Mit der Pflanzung sollen zukünftig neue Nahrungsflächen entstehen und die durch den Gewerbebetrieb verursachten Wirkungen wie akustische und optische Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume reduziert werden.

Zum Schutz von Gehölzbrütern und Fledermäusen ist eine Fällung der Waldbäume und sonstiger Bäume im Gewerbegebiet gemäß der Vorgabe des § 39 Bundesnaturschutzgesetzes außerhalb der Brutzeiten zwischen 01.10. und 28.02. durchzuführen.

Durch die weitere Beschränkung auf den Zeitraum zwischen 01.11. und 28.02. soll auch eine Nutzung als Sommerquartier für Fledermäuse gänzlich ausgeschlossen werden. Alternativ ist in zwingender Abstimmung mit der UNB eine Verschiebung des Zeitraums möglich. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine, im Vorfeld durchzuführende Gehölzkontrolle ohne Nachweis von Brutvögeln oder Fledermäusen.

Die Gehölzkontrolle ist unabhängig vom Fälltermin durch einen Fachgutachter zeitnah vor der Fällung durchzuführen. Die Kontrolle dient gleichzeitig der Ermittlung des notwendigen Ersatzes an Nistkästen und Fledermausquartieren, die durch die Waldumwandlung verloren gehen. Die Ersatzkästen sind anschließend im Umfeld des Gewerbeparks anzubringen.

Nach Freimachung des Baufeldes ist eine Besiedlung der freigelegten Flächen durch Offenlandbrüter zu vermeiden. Hierfür ist eine Vergrämung erforderlich, die bis zum tatsächlichen Beginn der Bauarbeiten und bei längerer Bauunterbrechung vorzusehen ist. Mit der Vergrämung kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes vermieden werden. Die Notwendigkeit von Vergrämungsmaßnahmen wird durch die ökologische Baubetreuung festgelegt.

⁶ Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465)

Das Einwandern von Amphibien und damit das mögliche Töten von Tieren während der Baumaßnahmen, soll durch die Errichtung von mobilen Schutzzäunen entlang der angrenzenden Waldgebiete verhindert werden. Die Schutzeinrichtung ist bis zum Ende der Bauarbeiten bzw. bis zur Fertigstellung der geplanten dauerhaften Leit- bzw. Sperreinrichtungen vorzuhalten, um während der gesamten Baumaßnahmen das Töten von Amphibien zu vermeiden.

Die in den Nebenstimmungen 8 bis 12 dargestellten natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben sind durch eine ökologische Baubetreuung (ÖBB) zu überwachen und deren Umsetzung zu dokumentieren.

Der Einsatz der ÖBB dient neben der Auflagenkontrolle auch der frühzeitigen Konflikterkennung und -lösung zwischen Projektrealisierung und Artenschutz und stellt die Berücksichtigung des allgemeinen und besonderen Artenschutzes während der Herstellung des Gewerbeparks sicher.

g. Das Ergebnis der UVP

Entsprechend §§ 1, 6 und 10 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, ist entsprechend Anlage 1, Punkt 17.2.1 für eine Waldrodung von 10 ha oder mehr Wald eine UVP durchzuführen.

Im Rahmen der vorliegenden UVP wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Insbesondere wurde geprüft, ob und ggf. welche Vorbelastungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die wegen erhöhter Empfindlichkeiten von Schutzgütern eine nachteilige Beeinflussung durch die Planungen nicht ausschließen. Die folgenden Schutzgüter wurden betrachtet:

- Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit sowie Bevölkerung
- Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt
- Boden, Flächenverbrauch
- Wasser
- Klima (einschließlich Klimawandel), Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Auf Grundlage der, durch den Vorhabenträger vorgelegten Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich dazugehöriger Unterlagen, wurden durch die Landesforstanstalt M-V als verfahrensführende Behörde die öffentlichen und privaten Belange durch Beteiligung ermittelt und bei der Bewertung mit einbezogen.

In der UVP zum geplanten Gewerbepark A 14 ist das Ergebnis enthalten, dass die Auswirkungen auf die Umwelt bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (Nebenbestimmung 1 bis 16) am Ort des Eingriffes sowie in der weiteren Umgebung durch Herstellung neuer Waldflächen auf ein vertretbares Maß reduziert bzw. kompensiert werden. Damit wird das Vorhaben in forst-, natur- und artenschutzrechtlicher Hinsicht als zulässig eingestuft.

Die methodische Untersuchung der Auswirkungen durch das geplante Vorhaben der Waldumwandlung auf die Umwelt und die daraus abgeleitete Prüfung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG hat ergeben, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten bzw. diese mit geeigneten Maßnahmen hinreichend kompensiert und die einschlägigen geltenden Fachgesetze berücksichtigt werden.

Aufgrund der oben erläuterten Sachverhalte bin ich nach Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens sowie nach Abwägung aller Interessen der am Verfahren Beteiligten zu dem Schluss gelangt, dass mit dem Vorhaben des Antragsstellers im überwiegenden Maße auch Interessen der Allgemeinheit verfolgt werden. Daher habe ich mich entschlossen den Antrag auf Waldumwandlung entsprechend § 15 LWaldG für die beantragte Fläche unter o.g. Nebenbestimmungen zu genehmigen.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 3, 9, 11 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 1 Forstverwaltungskostenverordnung (ForstKostVO M-V)⁷ sowie der Nummer 3.6 des hierzu erlassenen Gebührenverzeichnisses, ist für die Erteilung der Genehmigung eine Gebühr zu erheben.

Die Gebühr wird entsprechend § 8 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG M-V nicht erhoben.

Gemäß Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 03.02.2012 (AmtsBl. M-V 2012 S. 254) ist die Veröffentlichung des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Waldumwandlung kostenpflichtig. Die Auslagen für die Veröffentlichung betragen 100,00 €. Es handelt sich hierbei um Auslagen nach Punkt 2.11 der Verwaltungsvorschrift. Eine Gebührenfreiheit im Sinn des Verwaltungskostengesetzes kommt nicht in Betracht.

Die Auslagen in Höhe von insgesamt 100,00 € sind bis spätestens 28.07.2022 auf folgendes Konto zu überweisen:

Empfänger:	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
Kreditinstitut:	Deutsche Bundesbank
BIC Nr.:	MARKDEF1150
IBAN Nr.	DE87 1500 0000 0015 0015 30
Verwendungszweck:	GB30 7444.2 UVP

⁷ Verordnung über die Kosten für Amtshandlungen der Forstverwaltung (Forstverwaltungskostenverordnung - ForstKostVO M-V) in der Fassung vom 14. November 2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 660), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 29. August 2017 (GVOBl. M-V S. 243, 246) geändert worden ist

IV. Hinweise

1. Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt und berührt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen oder Anzeigen an andere Behörden.
2. Der überwiegende Bereich des Waldbestandes ist kampfmittelbelastet. Die Beräumung der Munitionsreste erfolgt in Abstimmung mit dem Landesamt für Katastrophenschutz MV und ohne flächige Baumfällungs- oder Rodungsarbeiten.
3. Nach §§ 20 und 27 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird die Entscheidung zur Zulassung auf dem zentralen UVP-Portal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.uvp-verbund.de>) öffentlich bekannt gemacht. In der Stadt Grabow (Am Markt 1, 19300 Grabow) wird der Bescheid für zwei Wochen, in der Zeit vom 18.07.2022-01.08.2022, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Zusätzlich gibt es Hinweise zur Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 29 des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 18.07.2022, sowie auf den Internetseiten der Stadt Grabow (<https://www.grabow.de>) und der Landesforst M-V (<https://www.wald-mv.de>).

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesforstanstalt M-V, Fritz-Reuter-Platz 9, 17139 Malchin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Holger Voß
Forstamtsleiter